

Arbeitsmarktpolitisches Programm der Bundesregierung für Regionen mit besonderen Beschäftigungsproblemen

Nach den Meldungen der Landesarbeitsämter lagen den Arbeitsämtern bis einschließlich 1. 8. 1979 Anträge mit einem Gesamtvolumen von rund 940 Mio. DM vor. Da die beantragten Förderungsbeträge die im Rahmen des Programms zur Verfügung stehenden Mittel erheblich übersteigen, können nur die bis 1. 8. 1979 eingegangenen Anträge berücksichtigt werden. Um trotz der Überzeichnung des Programms allen Anträgen, die am 1. August 1979 vorgelegen haben, stattgeben zu können, insbesondere auch deshalb, um die zum Programmschwerpunkt I „Qualifizierungszuschüsse“ beantragten erheblichen Förderungsbeträge nicht generell kürzen zu müssen, tritt die BA mit eigenen Haushaltsmitteln in die Förderung des Programmschwerpunktes 3 „Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen“ ein. Damit trägt die BA schwerpunktmäßig der Arbeitsmarktsituation in den in das Programm einbezogenen 23 Arbeitsamtsbezirken mit besonderen Beschäftigungsproblemen Rechnung und unterstützt das arbeitsmarkt- und gesellschaftspolitische Anliegen, mehr soziale Dienste auf Dauer auf- und auszubauen und in diesem Bereich wie auch in den Bereichen Umweltschutz und Verbesserung des Wohnumfeldes weitere Beschäftigungsmöglichkeiten zu erschließen. Die Arbeitsämter sind angewiesen worden, die Anträge zu bewilligen. Beim Programmschwerpunkt 1 (Qualifizierungszuschüsse) gilt dies jedoch zunächst nicht für Großbetriebe/Konzerne, deren Anträge ein erheblich über dem Durchschnitt liegendes Antragsvolumen aufweisen. Leitende Vertreter dieser Betriebe sollen demnächst vom BMA zu einer Sachdiskussion über dieses Thema eingeladen werden.

Der Programmschwerpunkt 3 wird wegen Überzeichnung des Gesamtprogramms sowohl aus den für das arbeitsmarktpolitische Programm zur Verfügung stehenden Bundesmitteln als auch aus Haushaltsmitteln der BA gefördert. Da die Förderungsmöglichkeiten nach dem arbeitsmarktpolitischen Programm über diejenigen nach dem AFG hinausgehen, können aus Programm-Mitteln nur gefördert werden:

- der pauschalierte Sachkostenzuschuß von 1000,-DM bei Aufnahme der Beschäftigung eines zugewiesenen Arbeitnehmers auf einem zusätzlich geschaffenen Arbeitsplatz (§ 25 Nr. 4 der Richtlinien)
- der pauschalierte Zuschuß von 2000,-DM für einen zugewiesenen Arbeitnehmer, der für diese Tätigkeit fachlich nicht ausreichend vorgebildet ist und mindestens 6 Monate ununterbrochen arbeitslos gemeldet war (§ 25 Nr. 5 der Richtlinien).

Demgegenüber werden die Zuschüsse zu den Lohnkosten nach § 25 Nr. 1 und § 27 Nr. 1 der Richtlinien aus Haushaltsmitteln der BA gewährt.

Bis zum 20. September 1979 sind im Schwerpunkt I 8706 Anträge für fast 10600 Teilnehmer mit einer Fördersumme von 152 Mio DM bewilligt worden. Im Programmschwerpunkt 2 „Wiedereingliederung ungelernter oder längerfristig Arbeitsloser“ wurden 707 Anträge für 754 Teilnehmer mit einer Fördersumme von 11,9 Mio DM bewilligt. Im dritten Schwerpunkt waren es 1577 Anträge für 6507 Teilnehmer mit einem Fördervolumen von über 354 Mio DM. Erhebliche arbeitsmarktpolitische Effekte -nach derzeitigem Stand konnten 7261 Arbeitslose wiederbeschäftigt werden -sind noch zu erwarten, da im ersten Schwerpunkt erst 40 % der beantragten 394 Mio DM bewilligt sind. Im zweiten Teil sind 112,5 Mio DM beantragt, im dritten 434 Mio DM, also bereits 80% bewilligt.

Nach: Protokoll der 175. Sitzung des Bundestages vom 27. 9. 1979 und BA-Angaben.

